

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 7/06 B

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg,
Vogelrainstraße 25, 70199 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Mai 2006 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihnen am 24. Mai 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 18. Mai 2006 mit zwei von ihnen unterzeichneten, an das LSG gerichteten Schreiben vom 25. Mai 2005 bzw 6. Juni 2006, beim Bundessozialgericht eingegangen am 22. Juni 2006, sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Kläger ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Kläger konnten die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

